

8 S 320/14

4 C 43/14 AG Euskirchen

Ausfertigung



Verkündet am 12.05.2015

Landgericht Bonn

IM NAMEN DES VOLKES

Vert.	Inst. Prot.	KR/ KA	Mdt.:
RA	EINGEGANGEN		Kennt- nien.
GB	17. JUNI 2015		Rück- spr.
Rück- spr.	Häger Rechtsanwälte Euskirchen		Zah- lung
zda			Stell- lungn.

Urteil

In dem Rechtsstreit

des

Klägers und Berufungsklägers,

- Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Häger, Veybachstraße 31, 53879 Euskirchen –

g e g e n

die

vertreten durch den Vorstand, dieser

vertreten durch den

Beklagte und Berufungsbeklagte,

- Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte

hat die 8. Zivilkammer des Landgerichts Bonn
auf die mündliche Verhandlung vom 21.04.2015
unter Mitwirkung des
Richterinnen

sowie der

für R e c h t erkannt:

Auf die Berufung des Klägers wird das Urteil des Amtsgerichts Euskirchen vom 28.11.2014, 4 C 43/14, teilweise abgeändert und wie folgt neu gefasst:

Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 2.619,76 € nebst Zinsen in Höhe von jeweils 5 % über dem Basiszinssatz aus 1.799,- € seit dem 27.11.2013 und aus 820,76 € seit dem 03.04.2014 sowie vorgerichtliche Anwaltskosten in Höhe von 71,16 € nebst Zinsen in Höhe von 5 % über dem Basiszinssatz seit dem 03.04.2014 zu zahlen.

Die Kosten des Rechtsstreits in beiden Instanzen trägt die Beklagte.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Die Revision wird nicht zugelassen.

G r ü n d e:

- abgekürzt gem. §§ 540 Abs. 2, 313a Abs. 1 S. 1 ZPO -

Die Berufung hat Erfolg. Der Kläger kann von der Beklagten neben den vom Amtsgericht bereits zugesprochenen 820,76 € einen weiteren Betrag in Höhe von 1.799,- € fordern. Dieser Betrag steht dem Kläger als weiterer ersatzfähiger Schaden aus dem Verkehrsunfall vom 03.11.2013 zu.

Die grundsätzliche Einstandspflicht der Beklagten für die dem Kläger aus dem Unfall entstandenen Schäden ist zwischen den Parteien unstrittig. Die Beklagte hat dem Kläger jedoch zu Unrecht einen weiteren Schadensersatz in Höhe von 1.799,- € verwehrt. Sie hat sich insoweit darauf berufen, der Kläger habe sich im Rahmen der Verwertung des Unfallfahrzeuges auf ein von der Beklagten vorgelegtes Angebot der Firma Jasser Hammo aus Trier in Höhe von 6.999,- € einlassen müssen. Soweit der Kläger den Schaden auf der Grundlage eines Restwertes von 5.200,- €, wie ihn der vom Kläger beauftragte Sachverständige Vorath ermittelt hatte, regulieren wolle, verstoße dies insbesondere gegen die Schadensminderungspflicht des Geschädigten. Diesem Ansatz der Beklagten, dem auch das Amtsgericht gefolgt ist, vermag die Kammer nicht beizutreten. Der Kläger fordert zu Recht die Regulierung des Unfallschadens unter Berücksichtigung des vom Sachverständigen Vorath

ermittelten Restwertes. Der Kläger trägt damit dem im Rahmen der Durchsetzung des Schadensersatzanspruchs zu beachtenden Wirtschaftlichkeitsgebot hinreichend Rechnung und verstößt auch nicht gegen seine Verpflichtung, den Schaden möglichst gering zu halten (§ 254 Abs. 2 S. 1 2. Alt. BGB). Er hat sich mit dem von ihm eingeholten Gutachten eine hinreichende Grundlage für die Ermittlung des auf dem hier maßgeblichen regionalen Markt erzielbaren Restwertes verschafft. Auf dieser Grundlage konnte das Fahrzeug veräußert werden. Weitere Anstrengungen musste er nicht unternehmen. Er musste insbesondere der Haftpflichtversicherung des Unfallgegners keine Gelegenheit zur Vorlage eines eigenen Ankaufsangebots geben. Im Einzelnen gilt folgendes:

Die Berücksichtigung des Restwertes bei der Schadensregulierung und die Frage, ob und inwieweit dem Schädiger die Gelegenheit zur Vorlage eigener Ankaufsangebote verschafft werden muss sowie die weitere Frage, ob und inwieweit sich der Geschädigte ggf. auf solche Angebote einlassen muss, wird in der Rechtsprechung allerdings nicht einheitlich behandelt:

Die Beklagten und auch das Amtsgericht haben sich maßgeblich auf eine von verschiedenen Senaten des OLG Köln vertretene Rechtsauffassung gestützt. Nach dieser Auffassung muss sich die Ersatzbeschaffung nach § 249 BGB im Rahmen der wirtschaftlichen Vernunft halten, es könne nur der erforderliche Beitrag verlangt werden. Das Gutachten eines anerkannten Sachverständigen bilde dabei in aller Regel eine geeignete Grundlage für die Bemessung des Restwertes. Der Geschädigte könne jedoch nach § 254 BGB gehalten sein, unter besonderen Umständen von einer zulässigen Verwertung Abstand zu nehmen und andere sich ihm bietende Möglichkeiten der Verwertung im Interesse einer Geringhaltung des Schadens zu ergreifen. Hierzu zähle eine von der Versicherung des Unfallgegners angebotene günstigere Verwertungsmöglichkeit, sofern diese dem Geschädigten ohne Weiteres zugänglich sei und ein einschränkungslos annahmefähiges Angebot beinhalte. Dem könne jedoch nur entsprochen werden, wenn die Versicherung überhaupt Gelegenheit erhalte, ein Angebot zu unterbreiten. Dies könne naturgemäß erst nach Übersendung des Restwertgutachtens erfolgen. Dem stehe eine zu rasche Veräußerung des Fahrzeuges durch den Geschädigten entgegen. Die Versicherung müsse in die Lage versetzt werden, ein anderweitiges, uneingeschränkt annehmbares Angebot zu unterbreiten. Sie sei dabei auch nicht grundsätzlich auf Angebote aus dem regionalen Markt beschränkt. Aus Sicht des Geschädigten könne es keinen Unterschied machen, woher das Angebot stamme, solange damit für ihn

kein Nachteil einhergehe (OLG Köln B. v. 16.07.2012, 13 U 80/12, Rn. 4 ff.; B. v. 14.02.2005, 15 U 191/04, Rn. 3; zit. nach Juris).

Die Gegenauffassung hält den Geschädigten allerdings nicht für verpflichtet, nach Vorlage des Schadensgutachtens des Sachverständigen mit der Veräußerung des Unfallfahrzeuges zu warten, bis die Versicherung eventuell ein höheres Restwertangebot vorlege. Es bestehe auch keine Verpflichtung, die Versicherung über die beabsichtigte Veräußerung zu informieren. Der Geschädigte sei nämlich Herr des Restitutionsgeschehens. Wie er mit seinem beschädigten Fahrzeug verfare, sei seine Sache. Für eine zügige Veräußerung gebe es erfahrungsgemäß eine Reihe von Gründen, die der Versicherer zu akzeptieren habe. Für die Versicherung könne es sogar positiv sein, das Fahrzeug ohne Verzögerung zu veräußern und ein Ersatzfahrzeug anzuschaffen, u.a. wegen der niedrigeren Mietwagenkosten. Im Spannungsverhältnis zwischen der Ersetzungsbefugnis des Geschädigten und dem Interesse des Versicherers an einem möglichst hohen Veräußerungserlös müsse das Interesse des Versicherers zurücktreten. Die Unterrichtung der Versicherung könne nur den Zweck haben, dieser die Möglichkeit einer günstigeren Abrechnung auf der Grundlage von Ankaufangeboten überregionaler Restwertaufkäufer zu verschaffen. Dies liege aber nicht im hier vorrangig zu berücksichtigenden Interesse des Geschädigten (OLG Düsseldorf Ur. v. 19.12.2005, 1 U 128/05, Rn. 24 ff.; LG Köln Ur. v. 08.10.2014, BeckRS 2014, 20376).

Die Kammer folgt der letztgenannten Auffassung. Diese bewegt sich auch im Einklang mit der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs. Nach § 249 Abs. 1 BGB steht dem Geschädigten eine Naturalrestitution durch Ersatzbeschaffung zu. Diese Naturalrestitution steht unter den Geboten der Wirtschaftlichkeit und der Verpflichtung zur Schadensminderung (§ 254 Abs. 2 S. 1 BGB). Diese Gebote spielen auch für die Frage, inwieweit der Restwert des Unfallfahrzeuges bei der Schadensabrechnung berücksichtigt wird, eine Rolle. Zu berücksichtigen ist allerdings, dass der Geschädigte „Herr“ der Ersatzbeschaffung ist. Diese Möglichkeit der Schadensbehebung steht ihm „in eigener Regie“ zu. Sie darf sich daher an der konkreten Situation des Geschädigten und seinen individuellen Bedürfnissen ausrichten. Er darf also im Grundsatz bestimmen, wie er mit der geschädigten Sache verfährt (BGH NJW 2005, 3134 f.; NJW 1993, 1849, 1850). Die Berücksichtigung dieser Entscheidungsbefugnis des Geschädigten (subjektbezogene Schadensbetrachtung; BGH a.a.O.) führt dazu, dass der Geschädigte dem Gebot zur

Wirtschaftlichkeit im Allgemeinen dadurch genügt, dass er die Veräußerung des beschädigten PKW zu demjenigen Preis vornimmt, den ein von ihm eingeschalteter Sachverständiger als Wert auf dem allgemeinen regionalen Markt ermittelt hat. Der Geschädigte muss sich insb. nicht auf einen höheren Restwerterlös verweisen lassen, der auf einem Sondermarkt durch spezialisierte Restwertaufkäufer geboten wird (BGH a.a.O.). Der Geschädigte kann sich auf die Restwertbestimmung durch einen von ihm beauftragten, qualifizierten Sachverständigen, der den Restwert unter Berücksichtigung des regionalen Marktes bestimmt, verlassen, ohne gegen das Wirtschaftlichkeitsgebot oder die Verpflichtung zur Schadensminderung zu verstoßen. Würde man den Geschädigten verpflichten, ein von der Versicherung unterbreitetes höheres Ankaufsangebot anzunehmen, wäre ihm die bei der Regulierung des Schadens bestehende Dispositionsbefugnis in weitem Maße entzogen. Es gibt eine Reihe von Gründen, weshalb dem Geschädigten diese Dispositionsbefugnis zu belassen ist. So kann es ihm beispielsweise nicht versagt werden, das Fahrzeug zu dem vom Gutachter ermittelten Restwert einem regionalen Händler zu überlassen, zu dem er aufgrund vergangener Geschäftsbeziehungen ein besonderes Vertrauensverhältnis unterhält und bei dem er aufgrund positiver Erfahrungen in der Vergangenheit auch die Anschaffung des neuen Fahrzeugs vornehmen möchte.

Nach der zutreffenden Auffassung des Bundesgerichtshofs ist der Geschädigte auch nicht verpflichtet, vor Veräußerung des Fahrzeuges der gegnerischen Versicherung das Gutachten zu übermitteln und dieser innerhalb angemessener Frist Gelegenheit zur Unterbreitung eines höheren Ankaufsangebots zu geben (BGH a.a.O.). Dies folgt schon daraus, dass aus Sicht des Geschädigten durch die Aussage des von ihm sorgfältig ausgewählten Sachverständigen eine tragfähige Basis für die Bestimmung des Restwertes besteht und in einem ganz überwiegenden Teil der Fälle nicht davon ausgegangen werden kann, dass ein höherer Restwert überhaupt erzielt werden kann. Die Unterrichtung der Versicherung hätte mithin nur den Zweck, ihr die Möglichkeit zu geben, eine ihr günstigere Schadensberechnung auf der Grundlage der Preise professioneller Restwertaufkäufer aufzutun. Darauf muss sich der Geschädigte aber nicht verweisen lassen, weil ihm dieser Markt überhaupt nicht zur Verfügung steht. Die Interessen der Beklagten werden durch eine solche Sichtweise auch nicht unangemessen beeinträchtigt. Es bleibt ihr selbstverständlich frei, aus dem auch dem Kläger ohne Weiteres zugänglichen regionalen Markt ein höheres Ankaufsangebot vorzulegen. Hierdurch könnte die Beklagte nachweisen, dass die Feststellungen des Sachverständigen unzutreffend sind. Auf ein solches Angebot

müsste sich der Kläger auch nach Auffassung der Kammer einlassen. Das von der Beklagten vorgelegte Angebot aus Trier genügt diesen Anforderungen jedoch nicht. Es ist nicht ersichtlich, wie sich der Kläger dieses Angebot selbst hätte erschließen sollen.

Danach konnte sich der Kläger auf den vom Sachverständigen Vorath ermittelten Restwert von 5.200,- € verlassen und den Schadensfall auf dieser Basis abrechnen. Gegen die Qualifikation des Sachverständigen und die Richtigkeit seiner Ausführungen sind Einwendungen weder erhoben noch sonst ersichtlich. Es ist also davon auszugehen, dass der Restwert unter Berücksichtigung des regionalen, allgemein zugänglichen Marktes zutreffend ermittelt wurde. Der Sachverständige hat auch drei Angebote regionaler Anbieter eingeholt und den Restwert an dem höchsten Angebot ausgerichtet.

Soweit die Beklagte bestritten hat, dass der Kläger das Fahrzeug überhaupt zu einem Preis von 5.200,- € veräußert hat, kommt dem keine Relevanz zu. Der Kläger hat den Verkauf substantiiert unter Vorlage des mit der Firma Lindscheidt am 12.11.2013 geschlossenen Kaufvertrages vorgetragen. Das Bestreiten der Veräußerung durch die Beklagte ist vor diesem Hintergrund unsubstantiiert und erfolgt ersichtlich ins Blaue hinein erfolgt. Es ist damit unbeachtlich.

Der Zinsanspruch ergibt sich aus §§ 286, 288 BGB. Der Kläger hat auch einen Anspruch auf Zahlung weiterer vorgerichtlicher Anwaltskosten in Höhe von 71,16 €. Dem Grunde nach hat die Beklagte den Anspruch auf Ersatz vorgerichtlicher Anwaltskosten durch ihr Regulierungsschreiben vom 03.11.2013 anerkannt. Die weiteren Kosten fallen für den nunmehr von der Kammer zugesprochenen weiteren Schadensersatz an.

Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 91 Abs. 1, 97 Abs. 1 ZPO. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf §§ 708 Nr. 10, 711, 713 ZPO.

Für die Zulassung der Revision nach § 543 Abs. 2 S. 1 ZPO bestand keine Veranlassung. Die Sache hat weder grundsätzliche Bedeutung, noch ist eine Entscheidung des Revisionsgerichts zur Fortbildung des Rechts oder zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung erforderlich. Die Kammer folgt mit ihrer Auffassung zur Berücksichtigung des Restwertes bei der Schadensberechnung den vom Bundesgerichtshof aufgestellten Grundsätzen.

Gegenstandswert für das Berufungsverfahren: 1.799,00 €

Ausgefertigt



als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Vorstehendes Urteil/Beschluss wurde
dem Kläger-Vertreter am: 15.05.2015
dem Beklagten-Vertr. am: 18.05.2015
zugesandt



Euskirchen, den 15. JUN. 2015

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Vorstehende Ausfertigung wird dem Kläger
zum Zwecke der Zwangsvollstreckung erteilt.
Euskirchen, den 15. JUN. 2015




Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
des Amtsgerichts